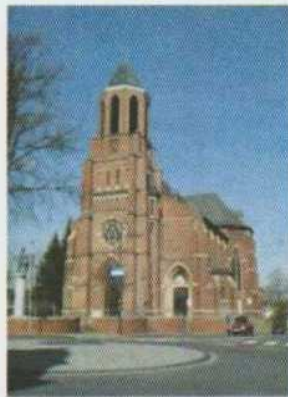
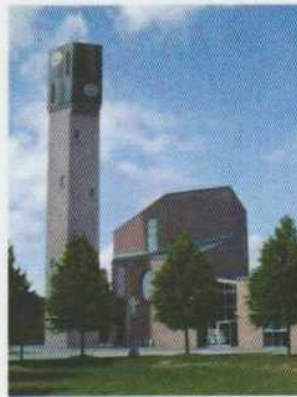


Institutionelles Schutzkonzept (ISK) gegen sexualisierte Gewalt

kgv Inden/Langerwehe & GdG Inden/Langerwehe und ihrer Kirchengemeinden



St. Martin
Langerwehe



St. Josef
Inden



St. Martinus
D'horn



St. Katharina
Wenau

und deren Einrichtungen, einschl.
Kinder- und Jugendtreff Inden

Inhaltsverzeichnis

1.Präambel.....	2
2.Institutionelles Schutzkonzept (ISK).....	2
2.1.Arbeitsfelder in den Kirchengemeinden unseres kgv Inden/Langerwehe.....	2
2.2.Risiko- und Potentialanalyse.....	3
2.3.Persönliche Eignung/Personalauswahl (§ 4 PräVO).....	4
2.4.Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO).....	5
2.5.Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO).....	6
2.6.Verhaltenskodex (§ 6 PräVO).....	6
2.6.1.Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz.....	6
2.6.2.Sprache und Wortwahl.....	7
2.6.3.Angemessenheit von Körperkontakten.....	7
2.6.4.Verhalten auf Freizeiten und Reisen / Beachtung der Intimsphäre.....	8
2.6.5.Umgang mit Alkohol.....	8
2.6.6.Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken.....	9
2.6.7.Zulässigkeit von Geschenken.....	9
2.6.8.Erzieherische Maßnahmen.....	9
2.6.9.Weiteres Verfahren.....	10
2.7.Beratungs- und Beschwerdewege.....	10
2.8.Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO).....	11
2.9.Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§ 10 PräVO).....	11
2.10.Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit.....	12
3.Anlagen.....	12
4.Unterschriften und Siegel des kgv Inden/Langerwehe.....	12

1. Präambel

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist es, dass Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können.

Viele der in unserem kgv haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen betreuen täglich Menschen aller Altersgruppen und arbeiten intensiv mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für den kgv Inden/Langerwehe & der GdG Inden/Langerwehe und ihrer Kirchengemeinden St. Josef Inden, St. Katharina Wenau, St. Martin Langerwehe und St. Martinus D'horn und deren Einrichtungen (einschl. Kinder- und Jugendtreff Inden) wurde auf der Grundlage der Präventionsordnung des Bistums Aachen das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

Dieses Schutzkonzept ist allerdings nicht in Stein gemeißelt, sondern es soll fortwährend weiterentwickelt werden. Ausdrücklich erwünscht ist die aktive, konstruktive Rückmeldung von Anregungen, Ideen und Kritik zur Weiterentwicklung.

Der in diesem Institutionellen Schutzkonzept vorgestellte Verhaltenskodex ist verbindlich für alle, die in unserem Namen und Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, sei es haupt-, neben-, oder ehrenamtlich. Gleichzeitig möchten wir gerade den Ehrenamtlichen damit einen sicheren Handlungsrahmen geben.

2. Institutionelles Schutzkonzept (ISK)

2.1. Arbeitsfelder in den Kirchengemeinden unseres kgv Inden/Langerwehe

In unserem kgv Inden/Langerwehe kommen an vielen Stellen, Orten, Kirchen und Einrichtungen Menschen zusammen.

Die Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer pastoralen Arbeit:

- Begleitung im Rahmen der Kommunion- und Firmvorbereitung
- Betreuung der Messdiener
- Betreuung während der Kinderkirche in den sonntäglichen Gottesdiensten
- Chorproben im Rahmen der Vorbereitung von Familienmessen
- Ferienaktionen/Ferienfreizeiten
- Vorbereitung und Durchführung von Krippenspielen und Sternsingeraktionen
- Angebote der Katholischen öffentlichen Büchereien (z. B. Vorlesewettbewerbe, Bibfit)
- Angebote und Betreuung im offenen Kinder- und Jugendtreff Inden

Für die hier beschriebenen Arbeitsfelder ist es allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen des kgv Inden/Langerwehe ein besonderes Anliegen, dass die Kinder und Jugendlichen sich angenommen, wertgeschätzt, wohl und sicher fühlen.

Im weiteren Verlauf werden die Kinder und Jugendlichen „Schutzbefohlene“ genannt.

2.2. Risiko- und Potentialanalyse

Eine Risikoanalyse bildet die Basis für die Entwicklung eines einrichtungsspezifischen institutionellen Schutzkonzeptes und legt offen, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Institution sind, die sexualisierte Gewalt ermöglichen oder sogar begünstigen könnten – sei es im baulichen Bereich, im Umgang mit Nähe und Distanz, sei es im Einstellungsverfahren für neue haupt- und nebenberuflich oder für ehrenamtlich Mitarbeitende. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind. (s. Anlage 4)

Die vorliegende Analyse bezieht Haupt- und Nebenberufliche, Ehrenamtliche als auch Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als Vertreter/-innen der Zielgruppe mit ein.

In einem ersten Schritt zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb überprüft, welche schützenden Strukturen es bisher schon gibt und welche Risikofaktoren noch ausgeschaltet werden müssen.

Einbezogen waren hier alle Altersgruppen. Untersucht haben wir dabei:

- Fragen zu Risiko-Orten, Risiko-Zeiten, Risiko-Situationen
- Fragen zur Gestaltung von Nähe und Distanz
- Fragen zur Kommunikation
- Fragen zum Beschwerdemanagement
- Fragen zu Krisenmanagement/Intervention
- Fragen zu bestehenden Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen
- Fragen zu Personaleinstellung und -entwicklung
- Fragen zu strukturellen Bedingungen

Folgende Gefährdungspotentiale und ihre Vermeidungsstrategien (außerhalb des Kinder- und Jugendtreffs Inden) wurden festgestellt:

- Alle Angebote in den einzelnen Kirchengemeinden des kgv Inden/Langerwehe finden ausschließlich in öffentlichen und frei zugänglichen Räumlichkeiten statt, so dass ein übergriffiges Verhalten erschwert wird. Hierbei wird auch das Außengelände – soweit wie möglich – mitberücksichtigt. Toiletten können schwierige Orte sein. Ebenso können Räume, in denen zeitweise kein Aufsichtspersonal zur Verfügung steht kritisch sein. Das Aufsichtspersonal versucht diese Orte mit im Blick zu halten.
- Unbekannte haben keinen unkontrollierten Zugang zu den Schutzbefohlenen. Sie werden von den haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen angesprochen.

- Für alle Aktionen und Angebote gibt es offizielle Ansprechpartner und damit Personen, die bei Problemen angesprochen werden können. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner werden vor den Maßnahmen zeitig bekannt gemacht und veröffentlicht.
- Bei Übernachtungssituationen und Ferienaktionen/Ferienfahrten wird grundsätzlich auf geschlechtsspezifische Betreuung und Schutz der Privatsphäre geachtet.
- Erzieherische Maßnahmen (Gespräche, individuelle Konsequenzen bis hin zum Ausschluss vom Angebot) bei Regelverstößen unterliegen klaren Absprachen. Diese Regeln werden durch Betreuer und Schutzbefohlene verschriftet und aktualisiert.
- Kinder- und Jugendschutz wird außerdem wahrgenommen durch Eignungsprüfung, Präventionsschulungen, erweiterte Führungszeugnisse, regelmäßige Teambesprechungen, Fortbildungen usw. Die Einhaltung dieser Punkte sind Bestandteil des Institutionellen Schutzkonzeptes.

2.3. Persönliche Eignung/Personalauswahl (§ 4 PräVO)

In unserem kgv Inden/Langerwehe und den dazugehörigen Einrichtungen werden nur Personen mit Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben den erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlungen nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

In Vorstellungs- und Erstgesprächen mit MitarbeiterInnen oder Ehrenamtlichen wird über den Präventionsansatz in unserem kgv informiert und unsere Position dargelegt. Die BewerberInnen werden darauf hingewiesen, dass sie ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen, unseren Verhaltenskodex durch Unterschrift anerkennen und eine Grundschulung der Prävention gegen sexualisierte Gewalt wahrnehmen müssen.

In Bewerbungsgesprächen sowie bei der Auswahl von Ehrenamtlichen und PraktikantInnen, die Aufgaben in Einrichtungen und Diensten unseres kgv wahrnehmen wollen, überprüfen wir die Bereitschaft zur Auseinandersetzung mit der Problematik „Nähe – Distanz“ und „sexualisierte Gewalt“. Wir geben schriftliche Informationen mit allen relevanten Punkten an die Hand, die die geltenden Standards beschreiben (PräVO, die Leitlinien, Verhaltenskodex) und unsere weiteren Vorgaben (Schulung, Erweitertes Führungszeugnis, Selbstauskunftserklärung).

Auch die schon länger bei uns Beschäftigten müssen sich an diesen Kriterien messen lassen, daher sind alle bereits in der Thematik geschult und nehmen mindestens alle fünf Jahre an entsprechenden Fortbildungen teil.

Wir halten es für notwendig, dass unser Umgang miteinander immer wieder reflektiert, überprüft und weiterentwickelt wird und Bedingungen geschaffen werden, die das Risiko von sexualisierter Gewalt minimieren.

In regelmäßigen Mitarbeitergesprächen bzw. im jährlichen Zielvereinbarungsgespräch wird gemeinsam überprüft, welche Erfahrungen inzwischen vorliegen und ob Unterstützungsbedarf besteht.

2.4. Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) und Selbstauskunftserklärung (§ 5 PräVO)

Es besteht die Vorlagepflicht eines EFZ für alle, die mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu tun haben. Ein neues, aktuelles EFZ muss alle fünf Jahre vorgelegt werden.

Ob ein Erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss oder nicht, hängt nicht vom Beschäftigungsumfang oder der Ausbildung ab, sondern von Art, Dauer und Intensität (Nah- und Abhängigkeitsbereich) des Kontaktes mit Minderjährigen bzw. erwachsenen Schutzbefohlenen. Grundlage der Entscheidung ist die Einschätzung, wann ein besonderes Vertrauensverhältnis entsteht.

Der kgv Leiter entscheidet, gemäß der gesetzlichen und vertraglichen Bindungen, welche Personen/-gruppen ein EFZ vorlegen müssen. Die so erstellte Liste wird von der Koordinatorin der kgv, Frau Erika Stollenwerk, dokumentiert und regelmäßig überprüft.

Dies gilt für Haupt- und Nebenamtliche genauso wie für Ehrenamtliche.

Mit Einführung der PräVO sind in unserem kgv Inden/Langerwehe in den letzten Jahren EFZ von allen zu dem Zeitpunkt bereits bei uns Arbeitenden eingefordert worden.

Bei Neueinstellungen gilt das EFZ als Eingangsvoraussetzung.

Die Vorlage des EFZ aller haupt- und nebenamtlichen MitarbeiterInnen in den Kirchengemeinden des kgv Inden/Langerwehe wird vom Dienstgeber (kgv Leiter) überprüft. Er wird nach datenschutztechnischen Bedingungen nur dann aktiv, wenn ein Eintrag besteht. Die Koordinatorin des kgv Inden/Langerwehe, Frau Erika Stollenwerk, ist für die Dokumentation zuständig und sorgt dafür, dass nach fünf Jahren ein aktuelles EFZ vorgelegt wird.

Es werden nur sexualrelevante Einträge erhoben. Das EFZ wird nur dokumentiert und nicht in die Personalakte genommen, sondern den MitarbeiterInnen zurückgegeben.

Ebenfalls überprüft der kgv Leiter die EFZ der ehrenamtlichen MitarbeiterInnen, die die Angebote in der Kirchen- und Jugendarbeit begleiten. Auch hier wird die Einsichtnahme von der Koordinatorin des kgv Inden/Langerwehe, Frau Erika Stollenwerk, dokumentiert. Nach fünf Jahren wird sie an die erneute Vorlage eines EFZ erinnern.

Da die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in den einzelnen Pfarreien häufig wechseln, muss bei Ausscheiden/Neueinstieg immer zeitnah eine Information an die Koordinatorin erfolgen, um eine lückenlose Dokumentation zu gewährleisten.

Zusätzlich zum EFZ wird von Hauptamtlichen und Nebenamtlichen einmalig eine Selbstauskunftserklärung vorgelegt. Mit Unterschrift geht der-/diejenige eine Selbstverpflichtung ein, zur umgehenden Mitteilung an den Dienstgeber, wenn ein Verfahren gegen ihn/sie eingeleitet oder wenn Vorwürfe gegen ihn/sie erhoben werden.

Der geltende Verhaltenskodex wird ebenfalls durch Unterschrift anerkannt.

2.5. Aus- und Fortbildung (§ 9 PräVO)

Schulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätige verpflichtend.

Die Intensität der Schulung (4 bis 12 Unterrichtseinheiten) hängt davon ab, wieviel Kontakt eine Person zu Schutzbefohlenen hat oder welche Leitungsaufgabe ihr zukommt (Anlage 2).

Die Grundschulungen sensibilisieren für das Thema und machen die Verantwortung jeder/s Einzelnen deutlich. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, zeigen Verfahrenswege im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts auf und geben Raum, das eigene Handeln zu reflektieren.

Wir informieren unsere MitarbeiterInnen gründlich über Prävention gegen sexualisierte Gewalt und informieren auch regelmäßig durch die Koordinatorin unserer kgv, Frau Erika Stollenwerk, über entsprechende Schulungsangebote. Wir sorgen dafür, dass alle an entsprechenden Schulungen teilnehmen. Die Teilnahme wird jeweils von der Koordinatorin der kgv Inden/Langerwehe dokumentiert.

Schulungen erfolgen spätestens alle fünf Jahre oder bei Bedarf. So wollen wir sicherstellen, dass fachliche und persönliche Qualifikation in diesem Bereich noch ausreichen, da sich auch die äußeren Bedingungen im Laufe der Zeit ständig verändern.

2.6. Verhaltenskodex (§ 6 PräVO)

Der Verhaltenskodex (Anlage 1) des kgv Inden/Langerwehe hat das Ziel, allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen eine Orientierung für angemessenes Verhalten zu geben, sowie einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und andere Formen sexualisierter Gewalt verhindert. Er beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Da Präventionsarbeit nur dann sinnvoll ist, wenn alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist, wird dieser Kodex von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der vorliegenden Fassung unterschrieben und ist daher in der „Ich-Form“ formuliert.

Im Kodex ist nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt, es geht darum, diese Regeln situationsbedingt und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

2.6.1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, seelsorglichen und pflegerischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie anderen Schutzbefohlenen geht es darum, ein der Rolle und Verantwortung adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dies schließt exklusive Freundschaften zu Einzelnen aus, da dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmern keine Angst gemacht wird, individuelle Grenzen nehme ich ernst, respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren.

Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegInnen darüber zu informieren.

2.6.2. Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen verletzt und gedemütigt werden. Von daher muss jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter angepassten Umgang geprägt sein.

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte. Kosenamen, wie z. B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“ verwende ich nicht.

2.6.3. Angemessenheit von Körperkontakten

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen und sollen auch nicht grundsätzlich verboten werden. Allerdings müssen sie altersgerecht sein und dürfen das pädagogische bzw. medizinisch sinnvolle und notwendige Maß nicht überschreiten. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige Person vorauszusetzen, d. h. der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren, auch und vor allem die Ablehnung! Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Bei sportlichen Aktionen/Angeboten ist die Beachtung von angemessenem Körperkontakt besonders zu gewährleisten.

2.6.4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen / Beachtung der Intimsphäre

Freizeiten und Übernachtung sind Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Natürlich müssen sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein.

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das ich in allen Situationen wahren werde. Ich akzeptiere die vorgegebenen klaren Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schutzbefohlenen, als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen zu achten und zu schützen.

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen, Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem kgv Leiter transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich nicht stattfinden.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden im nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

2.6.5. Umgang mit Alkohol

Die Jugendschutzbestimmungen sind ohne Ausnahme zu achten!
Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen (< 16 Jahren) keinen Alkohol.

2.6.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Material muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie muss pädagogisch sinnvoll und altersadäquat erfolgen.

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware und Spielen achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

2.6.7. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder und Jugendliche zu selbstbewussten, freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere wenn sie nur ausgewählten Schutzbefohlenen zuteilwerden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Belohnungen und Geschenke an Einzelne sollen keine Regel sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann ich sie vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

2.6.8. Erzieherische Maßnahmen

Erzieherische Maßnahmen müssen so gestaltet sein, dass die persönlichen Grenzen von Schutzbefohlenen nicht überschritten werden. Es ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zum Fehlverhalten stehen, angemessen, konsequent und plausibel sind.

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewendet.

2.6.9. Weiteres Verfahren

Der Verhaltenskodex wird von jedem/jeder haupt-, nebenberuflich und ehrenamtlichen MitarbeiterIn in unserem kgv Inden/Langerwehe durch Unterschrift anerkannt. Dies ist die verbindliche Voraussetzung für eine Anstellung, Weiterbeschäftigung bzw. Beauftragung zur ehrenamtlichen Tätigkeit. Der jeweilige Rechtsträger unseres kgv trägt Sorge dafür, dass die unterzeichnete Verpflichtungserklärung zum Verhaltenskodex dokumentiert und datenschutzkonform verwahrt wird. Die Koordinatorin unseres kgv Inden/Langerwehe ist beauftragt, die entsprechende Dokumentation und Aufbewahrung zentral für den gesamten kgv Inden/Langerwehe vorzunehmen.

Bei Bekanntwerden von Regelverletzungen und Grenzüberschreitungen durch MitarbeiterInnen führt der kgv Leiter Gespräch mit den jeweils Beteiligten. Je nach Ergebnis werden Nachschulungen zur Prävention angesetzt, unter Umständen kommt es zum (zeitweise) Aussetzen der Tätigkeit im Arbeitsbereich oder zum Abbruch der Zusammenarbeit, notfalls auch zur Einleitung eines Verfahrens.

Unser Verhaltenskodex ist Aufforderung zur ständigen Selbstprüfung. Er legt Regeln fest, gibt aber auch Sicherheit. Er wird in regelmäßigen Abständen (mindestens alle 5 Jahre) überprüft.

2.7. Beratungs- und Beschwerdewege

Im Rahmen des Institutionellen Schutzkonzeptes werden Beschwerdewege sowie interne und externe Beratungsstellen aufgezeigt. Damit wollen wir sicherstellen, dass Missstände von allen Betroffenen benannt werden können. Das gilt für Kinder und Jugendliche, andere Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, haupt-, und ehrenamtlich Tätige.

Jede Beschwerde wird direkt bearbeitet, so dass eine zeitnahe Rückmeldung erfolgen kann. Diese Rückmeldung zeigt den Betroffenen, dass ihr Anliegen ernst genommen und umgehend gehandelt wird.

Im Bistum Aachen gibt es einheitliche Handlungsleitfäden. Bei der Vermutung, dass eine Schutzperson Opfer sexualisierter Gewalt geworden ist oder wenn eine Schutzperson davon berichtet, kann man sich zunächst an den Gruppenverantwortlichen oder auch direkt an den kgv Leiter

Pfr. Heinz Portz

Tel. 02423 400920

Email: heinz.portz@bistum-aachen.de

wenden.

Weiterhin auch an die Präventionsfachkraft im kgv (zur Zeit nicht besetzt; der/die GemeindefereferentIn übernimmt diese Aufgabe).

Unabhängig davon besteht auch die Möglichkeit, sich an die Diözesane Beauftragte zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt des Bistums Aachen

Almuth Grüner

Tel. 0241 452-204

Mobil: 0172 2456809

Email: almuth.gruener@bistum-aachen.de

zu wenden oder an die

Hotline im Bistum Aachen

Tel. 0173 9659436.

An diese Hotline kann man sich jederzeit bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch kirchliche MitarbeiterInnen und ehrenamtlich Tätige wenden. Es ist eine Mailbox aktiviert, auf der eine Nachricht hinterlassen werden kann. Die Informationen werden vertraulich behandelt.

Darüber hinaus können Betroffene auch eigenständig Kontakt mit Beratungsstellen aufnehmen. Eine Liste von Beratungsstellen ist im Internet zu finden:

<http://www.praevention-bistum-aachen.de>

2.8. Qualitätsmanagement (§ 8 PräVO)

Das Institutionelle Schutzkonzept mit allen dazu notwendigen Maßnahmen wird nicht einmalig und dauerhaft erstellt. Handelnde Personen wechseln, neue Entwicklungen stellen auch neue Herausforderungen an die Präventionsarbeit.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll in unserem kgv Inden/Langerwehe eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Bei einem Vorfall von sexualisierter Gewalt in einer Einrichtung unseres kgv, bei strukturellen Veränderungen, spätestens jedoch alle fünf Jahre wird unser Institutionelles Schutzkonzept überprüft und gegebenenfalls überarbeitet. Bei einem Personenwechsel stellen wir rechtzeitig sicher, dass die Schutzaufgaben in andere Hände gelegt werden.

Über die Maßnahmen zur Prävention und evtl. Veränderungen informiert unser kgv vor allem auf der Internetseite, in den Pfarrbriefen und durch Aushänge.

Ideen, Kritik und Anregungen können jederzeit formlos beim kgv Leiter, Pfr. Heinz Portz, Email: heinz.portz@bistum-aachen.de eingereicht werden.

2.9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schutzbefohlenen (§ 10 PräVO)

Jedes Kind hat das Recht gesund und beschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft, in der Kinder groß werden, leben und lernen. An vielen Orten (z. B. in der Kinderkirche während des Gottesdienstes, in den Erstkommunion- und Firmvorbereitungstreffen, in der Messdienerbetreuung) lernen sie auch uns als Teil der Kirche, als Gemeinschaft des Glaubens kennen.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander sowie um einen verantwortungsvollen Umgang mit Medien.

Wir wollen Schutzbefohlene so stark machen, dass sie auch NEIN sagen können!

2.10. Abschluss / Inkrafttreten / Nachhaltigkeit

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept für die kgv Inden/Langerwehe wurde in der Sitzung des GdG Rates am 22.01.2019 beraten und beschlossen.

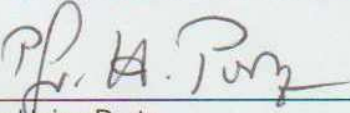




Es tritt mit Beschluss und Unterschrift des Rechtsträgers (kgv) mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird im Anschluss veröffentlicht.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respekts, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

3. Anlagen

- Anlage 1: Verhaltenskodex des kgv Inden/Langerwehe
- Anlage 2: Schulungsbedarf Prävention
- Anlage 3: Handlungsleitfäden des Bistums Aachen
- Anlage 4: Fragebögen zur Risikoanalyse (Kinder- und Jugendtreff Inden)

4. Unterschriften und Siegel des kgv Inden/Langerwehe

 Pfr. Heinz Portz (kgv Leiter des kgv Inden/Langerwehe)		06/03/19 Datum
 Thomas Strüver (stellv. Vorsitzender des kgv Inden/Langerwehe)		06/03/19 Datum
 Marlene v. Jodanis (Mitglied des kgv Inden/Langerwehe)		06/03/19 Datum
 Sabine Krieger (Vorsitzende des GdG Rates Inden/Langerwehe)		06/03/19 Datum

Verhaltenskodex des kgv Inden/Langerwehe

Verhaltenskodex des kgv Inden/Langerwehe

Der Verhaltenskodex des kgv Inden/Langerwehe hat das Ziel, allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen eine Orientierung für angemessenes Verhalten zu geben, sowie einen Rahmen zu schaffen, der Grenzverletzungen und andere Formen sexualisierter Gewalt verhindert. Er beschreibt Grundhaltungen, die zum eigenverantwortlichen Handeln ermutigen und dafür Orientierung geben. Zu einem Grenzen achtenden Umgang miteinander gehören insbesondere Aussagen zu: Achtsamkeit, Wertschätzung, Respekt, Transparenz in Arbeits- und Handlungsabläufen und einer offenen Kommunikationskultur.

Da Präventionsarbeit nur dann sinnvoll ist, wenn alle Beteiligten sich ihrer Verantwortung bewusst sind und wissen, welches Verhalten richtig ist, wird dieser Kodex von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen in der vorliegenden Fassung unterschrieben und ist daher in der „Ich-Form“ formuliert.

Im Kodex ist nicht jeder erdenkbare Einzelfall geregelt, es geht darum, diese Regeln situationsbedingt und verantwortungsvoll anzuwenden. Dabei kommt es weniger auf den genauen Wortlaut an, als auf die dahinterstehende Intention des Schutzes.

1. Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

In der Arbeit mit Schutzbefohlenen bin ich mir meiner besonderen Rolle als Vorbild, als Vertrauensperson und meiner Autoritätsstellung bewusst. Ich missbrauche dieses Machtverhältnis nicht, sondern verpflichte mich dazu, meine Machtposition nicht auszunutzen.

Spiele, Methoden, Übungen, Aktionen werden von mir so gestaltet, dass den Teilnehmern keine Angst gemacht wird, individuelle Grenzen nehme ich ernst, respektiere sie und werde sie nicht abfällig kommentieren. Einzelgespräche und Übungseinheiten finden nur in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Privaträume sind in aller Regel tabu für Einzelgespräche. Wer aus guten Gründen von dieser Regel abweicht, muss dies immer transparent machen. Das bedeutet beispielsweise, zuvor andere BetreuerInnen oder KollegInnen darüber zu informieren.

2. Sprache und Wortwahl

Ich passe meine Sprache und meine Wortwahl meiner Rolle an. In keiner Form des Miteinanders verwende ich sexualisierte Sprache. Ebenso dulde ich keine abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen, auch nicht unter Schutzbefohlenen.

Bei sprachlichen Grenzverletzungen werde ich meiner Rolle gerecht und schreite ein.

Schutzbefohlene nenne ich bei ihrem Vornamen. Spitznamen verwende ich nur, wenn das Kind/der Jugendliche das möchte. Kosenamen, wie z. B. „Schätzchen“ oder „Mäuschen“ verwende ich nicht.

3. Angemessenheit von Körperkontakten

Mit körperlichen Berührungen gehe ich zurückhaltend um und erlaube sie auch nur, wenn die/der jeweilige Schutzbefohlene dies auch wünscht oder die Situation es zur Abwehr einer Bedrohung (z. B. Straßenverkehr, tätliche Auseinandersetzungen unter Schutzbefohlenen) erfordert.

Ebenso schreite ich bei unangemessenem Körperkontakt unter Schutzbefohlenen ein.

Mir ist bekannt, dass körperliche Annäherung in Verbindung mit Belohnung oder Bestrafung verboten sind.

Bei sportlichen Aktionen/Angeboten ist die Beachtung von angemessenem Körperkontakt besonders zu gewährleisten.

4. Verhalten auf Freizeiten und Reisen / Beachtung der Intimsphäre

Soweit es meinem Verantwortungsbereich entspricht, werde ich dafür sorgen, dass auf Veranstaltungen und Reisen, Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl an BetreuerInnen begleitet werden, bei geschlechtsgemischten Gruppen soll sich dies auch bei der Betreuung widerspiegeln.

Schutzbefohlene und BetreuerInnen schlafen in getrennten Räumen. Diese sollen nach Möglichkeit geschlechtsgetrennt sein. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten werde ich vor der Veranstaltung klären und gegenüber den Erziehungsberechtigten und dem kgv Leiter transparent machen.

In Schlaf- und Sanitärräumen, Umkleiden und ähnlichen Räumen halte ich mich als Betreuungsperson in aller Regel nicht alleine mit Schutzbefohlenen auf. Ausnahmen kläre ich mit der Leitung der Veranstaltung vorher ab.

Übernachtungen von Schutzbefohlenen in privaten Räumlichkeiten von mir oder anderen Betreuungspersonen lasse ich nicht stattfinden.

Zimmer und Schlafplätze aller Beteiligten beachte ich als deren Privat- bzw. Intimsphäre. Ohne vorheriges Anklopfen betrete ich diese Räume nicht.

Ich fotografiere oder filme niemanden im nackten Zustand, aufreizender oder leicht bekleideter Pose oder gegen seinen Willen. Machen dies Gruppenmitglieder untereinander, schreite ich ein. Mir ist bewusst, dass das Recht am eigenen Bild uneingeschränkt zu beachten ist.

Mutproben gehören nicht in meine Arbeit mit Schutzbefohlenen.

5. Umgang mit Alkohol

Die Jugendschutzbestimmungen sind ohne Ausnahme zu achten!

Haupt- und ehrenamtliche MitarbeiterInnen trinken grundsätzlich bei gemeinsamen Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen (< 16 Jahren) keinen Alkohol.

6. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Ich sensibilisiere Schutzbefohlene für eine verantwortungsvolle Nutzung der digitalen Medien und sozialen Netzwerke. Gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing beziehe ich Stellung und schreite ein.

Mir ist bekannt, dass jedwede pornographischen Inhalte, egal in welcher Form, nicht erlaubt sind.

Bei der Auswahl von Filmen, Computersoftware und Spielen achte ich darauf, dass diese pädagogisch sinnvoll und altersadäquat sind.

7. Zulässigkeit von Geschenken

Belohnungen und Geschenke an Einzelne sollen keine Regel sein. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann ich sie vergeben und ohne, dass daran eine Gegenleistung geknüpft ist.

8. Erzieherische Maßnahmen

Bei erzieherischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen Sorge ich dafür, dass Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen und angemessen sind. Jede Form von Gewalt, Erniedrigung, Bloßstellung oder Freiheitsentzug ist untersagt und wird deswegen auch nicht von mir angewendet.

Ich habe den vorstehenden Verhaltenskodex aufmerksam zur Kenntnis genommen und verpflichte mich, diesen gewissenhaft zu befolgen.

Ort, Datum

Unterschrift

Schulungsbedarf Prävention

Übersicht: Zielgruppen

Intensiv		Basis plus		Basis bzw. Information	
Zielgruppe: Hauptberufliche und amtl. MA in leitender Verantwortung z.B. KGV-Vorsitzende/ Pfarrer, Schulleiter/-innen, KITa-Leitungen,....	Zielgruppe: Beschäftigte MA mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt z.B. Priester, Gemein- dereferent, Pastoralreferent, Lehrer/-innen, Erziehler/-innen,....	Zielgruppe: Vergleichbar tätige Personen mit regelmäßigem Kinder- und Jugendkontakt z.B. Honorarkräfte, Praktikanten/-innen, Freiwilligendienstleistende,....	Zielgruppe: Ehrenamtlich Tätige im Kinder- und Jugendbereich mit regelmäßigem Kontakt z.B. Gruppen-, Messdiener-, Freizeitleiter/-innen,	Zielgruppe: Beschäftigte MA mit sporadischem Kontakt z.B. Küster, Hausmeister, Kirchenmusiker, Reinigungskräfte,....	Zielgruppe: Ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt z.B. Katecheten/-innen, vergleichbar ehrenamtlich Tätige mit sporadischem Kontakt
Umfang: Intensiv – 12 UE Themenbereich A-C	Umfang: Intensiv – 12 UE Themenbereich A-C	Umfang: Basis – 6 UE Themenbereich A-C	Umfang: Basis – 6 UE Themenbereich A-C	Umfang: 4 UE Themenbereich A-C	Umfang: 4 UE Themenbereich A-C
Hinweis: Eine Unterrichtseinheit (UE) beträgt mindestens 45 Minuten!					
Referentenausbildung					
Zielgruppe: in Kontexten der (Erwachsenen-) Bildungs- und Beratungsarbeit sowie Kinder- und Jugend (verbands-)arbeit beschäftigte MA mit Fachausbildung in den Bereichen Sozialwesen, Pädagogik, Theologie und Psychologie, z.B. ➤ Referenten/-innen von (Jugend-) Bildungseinrichtungen, ➤ MA aus Beratungsstellen, ➤ MA aus allen Bereichen Kirchl. Kinder- und Jugend(verbands-)arbeit, ➤ Pastorale Mitarbeiter/-innen (Priester, Gemeinde- & Pastoralreferenten/-innen), ➤ Lehrer/innen, ➤ Fachkräfte der Caritas & anderer Rechtsträger					
Umfang: 2 x 2 Tage = 24 h					
Inhalt: Alle Themenbereiche					
Begleitung: Begleitung durch regionale Treffen und Weiterbildungsangebote					
Zielgruppe: Ehrenamtlich Tätige mit kurzfristigem und sporadischem Einsatz im Kinder- und Jugendbereich					
Inhalte: Definition „Grenzverletzung / Übergriff / sexueller Missbrauch“ Handlungsleitfäden					
Umfang: 1 UE Mündliche Information / Belehrung mit Hinweis auf die Inhalte des Handouts „augen auf – Hinsehen & Schützen“					

Handlungsleitfäden des Bistums Aachen

Handlungsleitfaden 1

Was tun ... bei der Vermutung, ein Kind oder Jugendlicher ist Opfer sexualisierter Gewalt geworden?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen! Keine überstürzten Aktionen!
Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermutlichen TäterIn!
Verhalten des betroffenen jungen Menschen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit anfertigen! Ruhe bewahren!
Keine eigenen Befragungen durchführen!

Besonnen handeln!

Sich mit einer Person des eigenen Vertrauens besprechen, ob die Wahrnehmungen geteilt werden und unguete Gefühle zur Sprache bringen.

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
(Präventionsfachkraft).

Weiterleiten!

Leitung einschalten!
Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 2

Was tun ... wenn eine/ein Minderjährige(r) von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung berichtet?

Wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken und Ruhe bewahren! Gespräch(e), Fakten und Situation(en) dokumentieren!
Den jungen Menschen ermutigen, sich anzuvertrauen! Keine überstürzten Aktionen!
Auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen!
Gerade Kinder erzählen zunächst nur einen Teil dessen, was ihnen widerfahren ist!
Keine „Warum“-Fragen verwenden – sie lösen leicht Schuldgefühle aus.
Besser sind „Als ob“-Formulierungen: „Du wirkst auf mich, als ob ...“!
Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle des jungen Menschen respektieren!
Keine logischen Erklärungen einfordern!
Zweifelsfrei Partei für den jungen Menschen ergreifen:
„Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist!“
Keinen Druck ausüben, auch keinen Lösungsdruck!
Versichern, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird und nichts ohne Absprache unternommen wird: „Ich entscheide nicht über deinen Kopf!“
Aber auch erklären: „Ich werde mir Rat und Hilfe holen!“
Keine unhaltbaren Versprechen oder Zusagen abgeben!
Keine Angebote machen, die nicht erfüllbar sind! Keine Informationen an den/die potentielle(n) TäterIn!
Keine Entscheidungen und weitere Schritte ohne altersgemäße Einbeziehung des jungen Menschen!

Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren. Sich selber Hilfe holen!
Kontakt aufnehmen zur ...

Erstanlaufstelle für Vermutungssituationen
im Bistum Aachen.

und
oder

Ansprechperson des Trägers
[Präventionfachkraft].

Weiterleiten!

Leitung einschalten!
Bei einer begründeten Vermutung ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen!
Sie schätzen das Gefährdungsrisiko ein und beraten bei weiteren Handlungsschritten.

Kinderschutzfachkraft nach § 8a SGB VIII

und
oder

Fachberatungsstellen
(Regionale Kontaktadressen unter
www.praevention-bistum-aachen.de)

Begründete Vermutung gegen eine/einem kirchliche(n) MitarbeiterIn umgehend den Missbrauchsbeauftragten des Bistums Aachen mitteilen (Hotline: 0173 9659436). Aktuelle Fälle leiten diese an das örtliche Jugendamt bzw. an die Strafverfolgungsbehörden weiter.

Übergeben!

Begründete Vermutungsfälle außerhalb kirchlicher Zusammenhänge unter Beachtung des Opferschutzes dem örtlichen Jugendamt melden.

Handlungsleitfaden 3

Was tun ... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen TeilnehmerInnen?



Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren!
„Dazwischen gehen“ und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!

Situation klären.

Offensiv Stellung beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!

Vorfall im Verantwortlchenteam ansprechen.
Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist. Konsequenzen für die UrheberInnen beraten.

Information der Eltern ... bei erheblichen Grenzverletzungen.

Eventuell zur Vorbereitung auf das Elterngespräch Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Weiterarbeit mit der Gruppe/mit den TeilnehmerInnen.

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und [weiter]entwickeln.

Präventionsarbeit verstärken.

Fragebögen zur Risikoanalyse (Kinder- und Jugendtreff Inden)

A 3: Fragebogen zur Risikoanalyse

- Welche Zielgruppe besucht unsere Einrichtung? (Besonderheiten)

Kinder von 6-10 J. Kinder von 10-13 J. Jugendliche von 14 – 16 J.

Jugendliche von 18 – 18 J. junge Erwachsene 18+

Besucher/innen: ___ % weiblich --- % männlich (es liegen keine konkreten Zahlen vor)
----- % mit Migrationshintergrund

weitere Besonderheiten: _____

- Welche / wie viele haupt-, nebenberufliche/-n und ehrenamtliche/-n Mitarbeiter/-innen sind tätig?

1 HA, 2 Honorarkräfte, 22 Ehrenamtliche, 16 Jungbetreuer

- Was läuft bei uns schon gut in puncto Kinderschutz? / Was ist schon gut geregelt?

EFZ, Präventionsschulung, offene Kommunikationsstruktur, Einarbeitung
gemeinsames Regelwerk

- Was könnte noch verbessert werden? / Worüber müssen wir uns noch verständigen?

Wandplakat „wer arbeitet in welcher Funktion in d. Einrichtung?“

- Gibt es (nicht aufgearbeitete) Vorerfahrungen mit sexualisierter Gewalt?

ja _____

nein (nicht bekannt)

- Wo sehen wir Gefährdungsmomente?

Wo gibt es schwierige Situationen, die zu Grenzverletzungen oder -überschreitungen führen könnten?

Wortwahl, Konflikte mit Körperkontakt

Gibt es bauliche Gegebenheiten, die Risiken bergen?

verwinkelte, nicht einsehbare Räume

- In welcher Form bestehen Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse?

HA sorgt für angemessenen Umgang v. Regeln, Gleichbehandlung aller

- Wie kann dort, wo in unserem Arbeitsfeld besondere Vertrauensverhältnisse entstehen, vorgebeugt werden, damit diese nicht ausgenutzt werden?

Schweigepflicht, Einhaltung von Absprachen und Regeln,
Kindeswohl und Selbst-/Fremdgefährdung im Blick behalten

- Finden Übernachtungssituationen statt bzw. welche Risiken bringen sie mit sich?

ja. Risiken: Übergriffe, Nicht-Einhaltung v. Regeln (Nähe/Distanz)

nein

- In welchen Situationen entsteht eine 1:1 Betreuung?

kaum

- In welchen Situationen / an welchen Orten sind Schutzbefohlene unbeaufsichtigt?

Offener Treff (wenn draußen & drinnen gespielt wird)
(und nur 1 HA anwesend ist)

- Wie wird die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen geschützt?

alleine auf die Toilette, Schweigepflicht wahren, in Schutz nehmen
bei unangenehmen Fragen

- Wie einsehbar, transparent wird in der Einrichtung gearbeitet?

sehr transparent manchmal ja, manchmal nein (situativ) wenig transparent

Erklärungen: _____

- Wer ist darüber informiert, wer in der Einrichtung welche Aufgabe übernimmt? (z.B. Zuständigkeiten / Gibt es im Eingangsbereich eine Fotowand, die alle Mitarbeiter/-innen, sowie Trägervertreter/-innen und deren Aufgaben sichtbar macht?)

noch nicht (ist in Bearbeitung)

- Gibt es ein Beschwerdesystem für die Kinder und Jugendlichen?

nein

ja Wenn ja, wie ist es angelegt und wem ist es bekannt? _____

- An wen können sie sich bei Grenzverletzungen wenden? Mitarbeiter
- Wie funktionieren die Kommunikationsstrukturen in der Einrichtung?
 - Gibt es regelmäßige Teambesprechungen?
 - nein ja, Rhythmus der Teambesprechungen: proWoche AK Di 11 30
 - Wie wird der Austausch unter den Mitarbeitenden gewährleistet?
 - Runder Tisch, jeder kommt zu Wort
 - Wie werden Kinder und Jugendliche mit einbezogen?
 - Sozialpädagoge bringt Vorschläge/Bedarfe ins Gespräch
 - Gibt es „informelle Strukturen“ oder „ungeschriebene Gesetze“ in der Einrichtung?
 - nein ja: gewisse Regeln, die nicht aufgeschr. sind Kinder dürfen Küche nicht betreten, Disko ohne Schuhe
 - Gibt es bereits ein Schutzkonzept bzw. ein Regelwerk? ja nein
 - Gibt es einen Verhaltenskodex für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen bzw. für die Besucher/-innen untereinander in der Einrichtung? ja nein
 - Wenn ja, wer wird wann wie darüber informiert? Rundgang durch die Einrichtung & Erklärung d. Regeln bei Erstbesuch
 - Wenn ja, ist das Regelwerk in leicht verständlicher Sprache formuliert? ja nein
 - Wie wird mit Regelverstößen umgegangen? Hinweise, Ermahnungen, bei schwerwiegenden Verstößen: Treff-Verbot für eine gewisse Zeit, Entschuldigungen/Wiedergutmachungen
 - Gibt es Präventionsansätze, die in der täglichen Arbeit verankert sind? (z.B.: Kinder stark machen / Fort- und Weiterbildung für Mitarbeitende)
 - nein ja
 - a) für Kinder / Jugendliche _____
 - b) für Mitarbeitende: Präventionsschulung
 - Ist die Prävention sexualisierter Gewalt bereits Teil der Leistungsbeschreibung bzw. des Konzeptes der Einrichtung?
 - ja nein
 - Gibt es ein verbindliches Interventionskonzept, wenn eine Vermutung oder ein Verdacht von sexualisierter Gewalt vorliegt?
 - ja nein

Fazit:

1) Da sind wir gut aufgestellt:

offene Kommunikationsstruktur, regelmäßige Fortbildungen,
EFZ, regelmäßige Teamgespräche, Schweigepflicht,
Regeln existieren, Mitarbeiter achten auf Einhaltung

2) Hier gibt es Handlungsbedarf:

- ▷ Wandplakat mit Mitarbeiterfotos & Funktionen (auch auf Homepage)
- ▷ viele Ehrenamtler, die jedoch wochentags nicht zur Verfügung
stehen (Aufsichtspflicht in der weitläufigen, verwinkelten
Einrichtung-schwierig)

3) Vereinbarungen:

Einrichtungbezogenes Schutzkonzept für die KOT
bis 12/2018

Datum

Unterschrift: Rechtsträger